

Richtlinien der Stadt Springe zur Verleihung der Ehrenbezeichnungen „Ehren-Stadtbrandmeister*in“ und „Ehren-Ortsbrandmeister*in“

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Ernennungsgründe

- (1) Für besondere Verdienste als langjähriger Stadtbrandmeister*in kann die Bezeichnung „Ehren-Stadtbrandmeister*in“ verliehen werden.
- (2) Für besondere Verdienste als langjähriger Ortsbrandmeister*in kann die Bezeichnung „Ehren-Ortsbrandmeister*in“ verliehen werden.

§ 2 Ernennungsvoraussetzungen „Ehren-Stadtbrandmeister*in“

- (1) Der Vorschlag zur Ernennung zum „Ehren-Stadtbrandmeister*in“ erfolgt durch das Stadtfeuerwehrkommando.
- (2) Es wird eine Mindestdienstzeit von 12 Jahren im Amt vorausgesetzt.
- (3) Zeiten als Stellvertretender Stadtbrandmeister*in, Ortsbrandmeister*in und Stellv. Ortsbrandmeister*in werden angerechnet.
- (4) Verdienstvolles engagiertes Wirken in der gesamten Feuerwehr Zeit, insbesondere während der Amtszeit.

§ 3 Ernennungsvoraussetzungen „Ehren-Ortsbrandmeister*in“

- (1) Der Vorschlag zur Ernennung zum „Ehren-Ortsbrandmeister*in“ erfolgt durch das Kommando der Ortsfeuerwehr
- (2) Es wird eine Mindestdienstzeit von 12 Jahren im Amt vorausgesetzt.
- (3) Zeiten als Stellv. Ortsbrandmeister*in werden angerechnet.
- (4) Verdienstvolles engagiertes Wirken in der gesamten Feuerwehr Zeit, insbesondere während der Amtszeit.

§ 4 Entscheidung über die Verleihung

Über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „Ehren-Stadtbrandmeister“ und „Ehren-Ortsbrandmeister“ entscheidet der Rat der Stadt Springe in öffentlicher Sitzung. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung einer Ehrenbezeichnung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 5 Ernennungsurkunde und Ehrennadel

Über die Verleihung der Bezeichnung „Ehren-Stadtbrandmeister*in“ und Ehren-Ortsbrandmeister*in“ werden Urkunden, die vom Bürgermeister unterschrieben werden, ausgefertigt. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung und Übergabe der Ernennungsurkunde erfolgen in repräsentativer Form und unter Beteiligung der Feuerwehr.

§ 6 Rücknahme der Verleihung

Erweist sich ein Träger/ eine Trägerin der Ehrenbezeichnung durch ein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung der Ehrenbezeichnung bekannt, kann der Rat der Stadt Springe durch Beschluss die Verleihung widerrufen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Springe in Kraft.

Springe, den 09.01.2023

(Springfeld)
Bürgermeister